



Inhalt	Seite
<i>Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 15. August 2023</i>	515
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 15. August 2023</i>	515
<i>Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 15. August 2023</i>	516
<i>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 15. August 2023</i>	516
<i>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023</i>	517
<i>Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023</i>	518
<i>Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) Allgemeinverfügung vom 25.08.2023 zu nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen</i>	519
<i>Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten am 24.10.2023</i>	521
<i>Steinhauser Str. 31 – 33 (Gemarkung: Bogenhausen FI.Nr.: 236/46) Wohnungsan- und Erweiterungsbau mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-24595-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	521
<i>Augustenstr. 76 (Gemarkung: Sektion III FI.Nr.: 5152/0) Umbau und Nutzungsänderung eines Ladens zu einer Kleingaststätte Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-10776-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	521

<i>Leopoldstr. 29 (Gemarkung: Sektion III FI.Nr.: 4448/0) Erweiterung und Nutzungsänderung eines Gebäudes – TEKTUR zu 1.2-2011-16608-41 – Hier: Nutzungsänderung und Umbau von zwei Läden zu einem Laden sowie einer SB-Zone einer Bank mit Geldautomaten Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-10625-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	522
<i>Ainmillerstr. 11 (Gemarkung: Sektion III FI.Nr.: 4465/25) Neubau eines dreigeschossigen Rückgebäudes mit zwei Untergeschossen – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-22348-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	522
<i>Baaderstr. 61 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 12022/0) Umbaumaßnahmen, Erweiterung DG Wohnung, Balkonvergrößerung, neue Gaube, 2 mal Stufen im EG, 2 neue Türen, Sanierung Bestandswohnungen Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-10598-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	522
<i>Aubing-Ost-Str. 70 (Gemarkung: Aubing FI.Nr.: 1804/1) Neubau von 3 Wohnhäusern mit 39 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 39 Stellplätzen (Aubing-Ost-Str. 70 / Rosemarie - Fendel - Bogen) Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-6579-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	523
<i>Heilmannstr. 25 – 25d (Gemarkung: Thalkirchen FI.Nr.: 582/36) Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Wohnhauses Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-5796-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	523
<i>Camerloherstr. (Gemarkung: Laim FI.Nr.: 171/3) Neubau zweier Mehrparteienhäuser (ges. 8 WE) mit Reihenhäusern (ges. 3 WE) und einer TG (Camerloherstr. / Stroblstr.) Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-7790-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	524
<i>Georgenstr. 59 (Gemarkung: Sektion III FI.Nr.: 4561/13) Dachausbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-17292-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	524
<i>Adalbert-Stifter-Str. 15 – 17 (Gemarkung: Bogenhausen FI.Nr.: 176/144 und 176/151) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-6989-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	525

<p><i>Böglstr. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1488/3) Schulbauoffensive – Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Tagesheim als mobile Raumeinheit (befristet auf 5 Jahre) >>Böglstr. / Heinrich-Lübke-Str. / Putzbrunner Str.<< Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-7030-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 525</i></p> <p><i>Mariahilfstr. 14 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 14534/0) Nutzungsänderung einer Metzgerei in Büro/Laden/Praxis (EG) sowie im DG von Personalwohnheim zu 2 Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-4531-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 526</i></p> <p><i>Badstr. 11 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 171/9) Ersatzneubau Rückgebäude (3 WE) sowie Duplex Parkgaragen – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-12861-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 526</i></p> <p><i>Bekanntmachung Strom SWM Versorgungs GmbH 527</i></p> <p><i>Ferdinand-Maria-Str. 23 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 585/9) Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage und Autoaufzug – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-23623-22 – hier: Baumfällung Baum 3 Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-14687-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 530</i></p> <p><i>Landsberger Str. 289 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 292/29) Nutzungsänderung und Ladenteilung zu Imbiss mit Lieferservice und Ladengeschäft Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-7893-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 530</i></p>	<p><i>Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Ankündigung und Verfügung 531</i></p> <p><i>Allgemeinverfügung Riksha zum Oktoberfest 2023 Anlage: Lageplan 536</i></p> <hr/> <p><i>Nichtamtlicher Teil 538</i></p>
---	--

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

vom 15. August 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz von 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt:
 1. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von Montag bis einschließlich Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden;
 2. Rasenmäher, deren Schalleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Musikausübung in Fußgängerbereichen

- (1) In Fußgängerbereichen mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung ist die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Blechblasinstrumente (z.B. Trompeten, Posaunen), Saxophone u.ä., Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente, Dudelsackpfeifen und Drehorgeln.
- (2) Nicht erlaubt ist auch das Benutzen von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megafonen auf Privatgrund, wenn damit auf Fußgängerbereiche mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung eingewirkt werden soll.
- (3) Von den Verboten in Abs. 1 und Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein Bedürfnis auch unter Be-

rücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
3. entgegen dem Verbot in § 3 zum Musizieren die dort ausgeschlossenen Musikinstrumente benutzt;
4. entgegen dem Verbot in § 3 Lautsprecher, Verstärkeranlagen oder Megafone auf Privatgrund benutzt, wenn damit auf den Fußgängerbereich eingewirkt werden soll.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 5. August 2003 (MüABl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2021 (MüABl. S. 206), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.07.2023 beschlossen.

München, 15. August 2023

I.V. Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom 15. August 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Park-

gebührenordnung) vom 16.05.2018 (MüABl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2022 (MüABl. S. 384), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Für Carsharingfahrzeuge i.S.d. § 2 Carsharinggesetz (CsgG) sind Abweichungen von den übrigen Vorschriften des § 4 dieser Verordnung innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens gemäß § 10 der Zuständigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung möglich, sofern dafür ein inhaltlich-konkreter Beschluss des Stadtrates vorliegt."

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.07.2023 beschlossen.

München, 15. August 2023

I.V. Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom 15. August 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (MüABl. S. 561) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bettplatz 14 Tage in Folge ohne Rücksprache mit der Einrichtungsleitung nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des 15. Tages.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2023 beschlossen.

München, 15. August 2023

I.V. Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom 15. August 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (MüABl. S. 564), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2022 (MüABl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensschuldner sind volljährige Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 benutzen. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld gegenüber einer Behörde schriftlich übernehmen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je volljährige Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz für

	Tagesgebühr
(a) abgeschlossene Wohneinheiten	4,90 Euro
(b) Einzelzimmer	4,63 Euro
(c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	2,63 Euro
(d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	2,16 Euro

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme einer der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München keine Gebühren zu entrichten.

Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien des Satzes 1 Buchstaben (b) bis (d) handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2023 beschlossen.

München, 15. August 2023

I.V. Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

- 1 Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und Bezirkswahl der Landeshauptstadt München wird in der Zeit vom **Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Raum 56.36), 80337 München zu den genannten Öffnungszeiten (siehe Nummer 13) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Der Zugang ist barrierefrei.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- 2 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät (zum Beispiel am PC-Monitor) möglich.
- 3 **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 18. bis **spätestens Freitag, 22. September 2023, 12 Uhr** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Raum 56.36), 80337 München **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 4 Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) seines jeweiligen Stimmkreises (101–109)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 6 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.
Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. Oktober 2023, 15 Uhr bei einem der Wahlbüros oder beim Wahlamt (siehe Nummer 12), schriftlich (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – Wahlamt, Ruppertstraße 19, 81024 München), elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. In diesem Fall jedoch nur im Wahlamt, Ruppertstraße 19, in den Räumen 07.10, 07.12, 07.14, 80377 München.
Der Zugang ist barrierefrei.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (vergleiche Nummer 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der oben genannten Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nummer 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

- 7 Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 8 Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 7. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 9 Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

- 10 Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung

der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 11 Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 12 Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes:

Wahlbüro	Barrierefreiheit (für Rollstuhlfahrende, Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte, Blinde, kognitiv Beeinträchtigte)
Bezirksinspektion Mitte Tal 31 80331 München 2. OG, Raum 201	barrierefrei
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56 80992 München 2. OG, Raum 29	barrierefrei
Bezirksinspektion Ost Friedenstr. 40 81671 München EG, Raum 0.409	barrierefrei
Bezirksinspektion West Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 81241 München 1. OG, Sitzungssaal, Raum 101	barrierefrei
Bezirksinspektion Süd Implerstr. 11 81371 München 4. OG, Raum 402	barrierefrei
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 11 80337 München EG, Saal	barrierefrei

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Mehr Informationen zur Barrierefreiheit der Wahlbüros bekommen Sie im Internet unter www.wahlamt-muenchen.de oder unter der Telefonnummer 233-96233

- 13 Die Bezirksinspektionen und das Wahlamt sind in der Zeit vom 18. September bis 6. Oktober 2023 wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 – 13 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8:30 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Freitag, 6.10.2023 7.30 – 15 Uhr

München, 11. September 2023 gez. Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Bekanntmachung

über die Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Die Bekanntmachung der Wahlkreisleitung über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Oberbayern** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nummer **35/2023** vom 1. September 2023 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Absatz 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer an Samstagen, nach Terminvereinbarung unter (089) 233-96233 oder per E-Mail an wahlamt.kvr@muenchen.de im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist außerdem im Internet unter www.muenchen.de/Landtagswahl zu finden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de/wahlen/) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 8. Oktober 2023“ veröffentlicht.

München, 11. September 2023

gez. Joachim Dyllick
Stellvertretender
Stimmkreisleiter

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 25.08.2023 durch Veröffentlichung im Internet www.muenchen.de/amtsblatt, in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.09.2023.

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Allgemeinverfügung vom 25.08.2023 zu nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München sind Versammlungen unter freiem Himmel im Zusammenhang mit Klimaprotesten
 - a) in Form von Straßenblockaden, bei denen sich Teilnehmende fest mit der Fahrbahn oder an Gegenständen auf der Fahrbahn (z.B. durch Ankleben, Einbetonieren, Anketten etc.) oder mit anderen Personen (z.B. durch Ankleben, Zusammenketten etc.) verbinden, auf den Fahrbahnen von Straßen, die für Rettungseinsätze und Gefahrenabwehrmaßnahmen besonders kritisch sind (siehe Ziffer 2), sowie
 - b) an und auf Bundesautobahnen, inklusive Autobahnschilderbrückenuntersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.

Das bedeutet, dass sowohl das Veranstalten von als auch die Teilnahme an solchen Versammlungen und Protestaktionen verboten ist.

2. Die in Ziffer 1. a) genannten Straßen ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.08.2023 um 12.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet www.muenchen.de/amtsblatt, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 25.08.2023, 12.00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 12.09.2023 gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Zimmer 34.120, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter*in oder als Leiter*in die-

ser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.

5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 25. August 2023

Kreisverwaltungsreferat
Groth
Stadtdirektor

Kritische Straßen gem. Ziff. 1 a) der Allgemeinverfügung vom 25.08.2023 (Anlage 1)

Ackermannstraße	Elsenheimerstraße	Ingoldstädter Straße	Muspillistraße	Sendlinger-Tor-Platz
Adenauerring	Englschalkinger Straße	Innere Wiener Straße	Naupliastraße	Silvanastraße
Agnes-Bernauer-Straße	Erhardtstraße	Innsbrucker Ring	Neubiberger Straße	Situli Straße
Aidenbachstraße	Eversbuschstraße	Institutstraße	Neurieder Str.	Sonnenstraße
Alte Allee	Falkenstraße	Isarring	Nordendstraße	Stadelheimer Str.
Alter Messeplatz	Feldmochinger Straße	Isartorplatz	Nußbaumstraße	Ständlerstraße
Altostraße	Ferchenbachstraße	Ismaninger Straße	Nymphenburger Straße	Steinerweg
Altstadtringtunnel	Föhringer Ring	Isoldenstraße	Oberanger	Steinsdorfstraße
Am Blütenanger	Forstenrieder Allee	Johanneskirchner Straße	Oberföhringer Straße	Stiglmaierplatz
Am Gasteig	Frankfurter Ring	John-F.-Kennedy-Brücke	Offenbachstraße	Stridbeckstraße
Am Hüllgraben	Franz-Joseph-Straße	Josef-Felder-Straße	Ohlmüllerstraße	Tegernseer Landstraße
Am Isarkanal	Franz-Schrank-Straße	Josef-Frankl-Straße	Olof-Palme-Straße	Theodolindenplatz
Am Messerfreigelände	Franz-Fackler-Straße	Joseph-Wild-Straße	Orleanstraße	Thalkirchner Brücke
Am Mitterfeld	Frauenstraße	Karl-Marx-Ring	Oskar-Maria-Graf-Ring	Thalkirchner Platz
Am Neudeck	Fraunhoferstraße	Karl-Preis-Platz	Oskar-von-Miller-Ring	Thalkirchnerstraße
Ampfingstraße	Freischützstraße	Karl-Schamagel-Ring	Ostpreußenstraße	Theodor-Kober-Straße
An der Hauptfeuerwache	Freudstraße	Karl-Schmid-Straße	Ottendichler Straße	Theodor-Storm-Straße
An der Point	Friedenheimer Brücke	Karlsfelder Str.	Ottobrunner Straße	Therese-Ghiese-Allee
An der Langwieder Haide	Friedenspromenade	Karlsplatz	Otto-Hahn-Ring	Theresienhöhe
Anzinger Straße	Fritz-Schäffer-Straße	Karl-Theodor-Straße	Papa-Schmid-Straße	Thiemestraße
Apianstraße	Fürstenrieder Str.	Karolinenplatz	Pasinger Marienplatz	Thomas-Dehler-Straße
Arnulfstr.	Gabelsbergerstraße	Katzmairstraße	Parzivalstraße	Thomas-Wimmer-Ring
Aschheimer Straße	Ganghoferstraße	Kazmairstr.	Paul-Henri-Spaak-Straße	Tierparkstraße
Aubinger Straße	Garmischer Straße	Klosterhofstraße	Paul-Heyse-Unterführung	Tölzer Straße
Auenstraße	Gaußstraße	Kufsteinerplatz	Peter-Auzinger-Str.	Trappentreustraße
Auf den Schrederwiesen	Gebstättelstraße	Kreillerstraße	Petuelring	Triebstraße
August-Exter-Straße	Geiseltgastigstr	Laimer Unterführung	Pfanzeltplatz	Trogerstraße
Authariplatz	Georg-Brauchle-Ring	Landsberger Straße	Pfeuferstraße	Truderinger Straße
Bad-Schachner-Straße	Georgenstraße	Lassallestraße	Pilgersheimer Straße	Turnerstraße
Bajuwarenstraße	Georg-Zech-Allee	Landshuter Allee	Pippinger Straße	Ubostraße
Balanstraße	Gerty-Spieß-Straße	Langwieder Hauptstraße	Planegger Straße	Unterbibinger Straße
Baldurstraße	Giesinger Berg	Lautensackstr.	Platz der Opfer des Nationalsozialismus	Unterer Anger
Bassermannstraße	Goetheplatz	Lenbachplatz	Plinganserstraße	Von-Kahr-Straße
Bayerstraße	Goethestraße	Leonrodstraße	Pognerstraße	Unterhachinger Straße
Beethovenplatz	Gotthardstraße	Leopoldstraße	Potsdamer Str.	Verdistraße
Belgradstraße	Grafinger Straße	Lerchenauer Str.	Putzbrunner Straße	Von-der-Tann-Straße
Berg-am-Laim-Straße	Graf-Lehndorf-Straße	Leuchtenbergiring	Reichenbachbrücke	Von-Erckert-Straße
Berglwiesenstraße	Grasbrunner Straße	Liesl-Karstadt-Straße	Rennbahnstraße	Waidacher
Bergsonstraße	Grasserstraße	Limesstraße	Rheinstraße	Waldruderinger Straße
Biedersteiner Str.	Grillparzerstraße	Lindwurmstraße	Richard-Strauss-Straße	Waldwiesenstraße
Blumenauer Straße	Großhaderner Straße	Lochhausener Str.	Ridlerstraße	Wasserburger Landstraße
Blumenstraße	Grünwalder Straße	Lortzingstraße	Riemer Straße	Wendl-Dietrich-Straße
Bodenseestraße	Gundermannstraße	Lothstraße	Rindermarkt	Wensauer Platz
Boschetsrieder Straße	Hackerbrücke	Ludwigsbrücke	Rosenheimer Straße	Werner-Eckert-Straße
Briener Straße	Hansastraße	Ludwigstraße	Sankt-Martin-Straße	Westendstraße
Brudermühlbrücke	Hans-Schwindt-Straße	Luitpoldbrücke	Sauerbruchstraße	Widenmayerstraße
Brudermühlstraße	Harthauer Str.	Marchioninistraße	Schäfftlarnstr. bis Ifflandstraße	Wiener Platz
Candidplatz	Heckenstallerstraße	Maria-Eich-Straße	Schatzbogen	Wilhelm-Hale-Straße
Candidstraße	Heidemannstraße	Mariahilfplatz	Schellingstraße	Willi-Hoegner-Straße
Carl-Wery-Straße	Heidestraße	Markgrafenstraße	Schenkendorfstraße	Willy-Brandt-Alle
Chiemgaustraße	Heimeranstraße	Martin-Greif-Str.	Schillerstraße	Wintrichring
Claudius-Keller-Straße	Heimperthstraße	Martin-Luther-Straße	SchleißheimerStr.	Winzererstraße
Corinthstraße	Heinrich-Groh-Straße	Martiusstraße	Schmidbauer Straße	Wittelsbacherbrücke
Corneliusbrücke	Heinrich-Wieland-Straße	Mauerkirchnerstr.	Schmuckerweg	Wittelsbacherstraße
Dachauer Straße	Henschelstr.	Max-Born-Straße	Schneckenstraße	Wolframstraße
Daglfinger Straße	Herterichstraße	Maximiliansbrücke	Schönstraße	Wolfratshauer Straße
De-Gasperi-Bogen	Herzog-Heinrich-Brücke	Maximiliansplatz	Schrammingerweg	Wotanstraße
Dietlindenstr.	Heßstraße	Maximilianstraße	Schroppenwiesenstraße	Wredestraße
Domagkstraße	Hofangerstraße	Max-Joseph-Brücke	Schwablhofstraße	Würmtalstraße
Donnersbergerbrücke	Hofmarkstraße	Max-Planck-Str.	Schwanthalerstr	Zehentstadelweg
Effnerplatz	Holzriesenstraße	Max-Weber-Platz	Schweigerstraße	Zehntfeldstraße
Effnerstraße	Hugo-Lang-Bogen	Melusinenstraße	Schwere-Reiter-Straße	Ziemenstraße
Eichenauer Straße	Humboldtstraße	Menzinger Straße	Schyrenplatz	Zillertalstraße
Einsteinstraße	Ifflandstraße	Meyerbeerstraße	Sebastian-Bauer-Straße	Zschokkestraße
Elisabethplatz	Im Gefilde	Montglasstraße	Seidlstraße	
Elisabethstraße	Implerstraße	Moosacher Straße		
Elisenstraße	In den Kirschen	Murnauerstraße		

**Bürgerversammlung des
17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten
am 24.10.2023**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten teile ich mit, dass am Dienstag, den 24.10.2023 um 19.00 Uhr, in der Aula des Anton-Fingerle-Zentrums, Schlierseestraße 47, 81539 München, die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Katrin Habenschaden übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Steinhauser Str. 31 – 33
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 236/46 und 236/45,
Stadtbezirk: 13
Wohnungsan- und Erweiterungsbau mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.08.2023, Az. 6024-1.2-2021-24595-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Augustenstr. 76
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5152/0 / Stadtbezirk: 3
Umbau und Nutzungsänderung eines Ladens zu einer
Kleingaststätte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2023, Az. 1.2-2023-10776-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5148, Fl.Nr. 5149, Fl.Nr. 5151, Fl.Nr. 5153, Fl.Nr. 5165 und Fl.Nr. 5166, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Leopoldstr. 29
Gemarkung Sektion III/Flurnr. 4448/0 Stadtbezirk: 12
Erweiterung und Nutzungsänderung eines Gebäudes
Hier: Nutzungsänderung und Umbau von zwei Läden zu
einem Laden sowie einer SB-Zone einer Bank mit Geld-
automaten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2023, Az. **1.2-2023-10625-41**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4449 und Fl.Nr.: 4449/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ainmillerstr. 11
Gemarkung Sektion III /Flurnr. 4465/25 / Stadtbezirk: 12
Neubau eines dreigeschossigen Rückgebäudes mit zwei
Untergeschossen – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.08.2023, Az. 6024-1.7-2022-22348-41,

wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4465, Fl.Nr.: 4465/2, Fl.Nr.: 4465/4, Fl.Nr.: 4465/6 und Fl.Nr.: 4465/17, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Vorbescheidsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. August 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baaderstr. 61
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 12022/0 / Stadtbezirk: 2
Umbaumaßnahmen, Erweiterung DG Wohnung, Balkon-
vergrößerung, neue Gaube, 2 mal Stufen im EG, 2 neue
Türen, Sanierung Bestandswohnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2023, Az. 1.23-2023-10598-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12019, 12020, 12021 und 12023, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides

zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Aubing-Ost-Str. 70** **Gemarkung Aubing / Fl.Nr. 1631/37, 1631/35, 1804/1,** **1804/7, 1804/12, 1804/31, 1804/42, 1804/43 / Stadtbezirk: 22** **Neubau von 3 Wohnhäusern mit 39 Wohneinheiten und** **einer Tiefgarage mit 39 Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2023, Az. 1.2-2023-6579-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1804, 1804/8; 1804/9; 1804/30; 1804/33; 1804/36; 1804/44; 1631/9 und 1804/2 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21501

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Heilmannstr. 25 – 25 d** **Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 582/36, Stadtbezirk: 19** **Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Wohn-** **hauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2023, Az. 1.2-2023-5796-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebestimmungen erteilt.

Die Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Camerloherstr
Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 171/3 / Stadtbezirk: 25
Neubau zweier Mehrparteienhäuser (ges. 8 WE)
mit Reihenhäusern (ges. 3 WE) und einer TG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.08.2023, Az. 6024-1.23-2023-7790-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Befreiungen betreffen insbesondere die Nichteinhaltung der Baulinie, die Abweichung betreffen Brandschutzvorschriften.

Den Nachbarn Fl. 194/6, 194/10, 171/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. August 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Georgenstr. 59
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4561/13 / Stadtbezirk: 3
Dachausbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.08.2023, Az. 1.2-2022-17292-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4816/8, Fl.Nr. 4816/5, Fl.Nr. 4812, Fl.Nr. 4561/12, Fl.Nr. 4556/23, Fl.Nr. 4556/20 und Fl.Nr.4556/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. August 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Adalbert-Stifter-Str. 15–17
Gemarkung: Bogenhausen
Flurnr.: 176/144 und 176/151
Stadtbezirk: 13
Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2023, Az. 6024-1.23-2023-6989-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Böglstr. / Heinrich-Lübke-Str. / Putzbrunner Str
Gemarkung: Perlach, Flurnr. 1488/3, Stadtbezirk: 16
Schulbauoffensive – Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Tagesheim als mobile Raumeinheit (befristet bis zum 31.10.2028) (Böglstr./Heinrich-Lübke-Str./Putzbrunner Str.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.08.2023, Az. 6024-1.1-2023-7030-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen – befristet bis zum 31.10.2028 – erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Mariahilfstr. 14
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 14524/0 / Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung einer Metzgerei in Büro/Laden/Praxis
(EG) sowie im DG von Personalwohnheim zu 2 Wohnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.08.2023, Az. 1.2-2022-4561-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 14515, 14533 und 14535 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Badstr. 11
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 171 / 9, Stadtbezirk: 19
Ersatzneubau Rückgebäude (3 WE) sowie Duplex Parkgaragen – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.08.2023, Az. 6024-1.7-2023-12861-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

BEKANNTMACHUNG STROM

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.11.2023 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Mit Ablauf des 31.10.2023 tritt das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München außer Kraft.

Die nachstehend geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstiger Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

	netto	brutto	
1. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG			
1.1 EINTARIFMESSUNG			
Arbeitspreis	31,57	37,57	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	116,48	Euro/Jahr
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
1.2 ZWEITARIFMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	34,35	40,88	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	26,73	31,81	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	116,48	Euro/Jahr
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
1.3 ¼-STUNDEN-LEISTUNGSMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	27,26	32,44	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	26,73	31,81	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	18,22	Euro/Monat je kW
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
1.4 M-WÄRMESTROM			
Speicherheizungen, getrennte Messung			
Arbeitspreis	17,78	21,16	Cent/kWh
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
Speicherheizungen, gemeinsame Messung			
HT-Arbeitspreis ¹ (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 1.2		
NT-Arbeitspreis ²	20,68	24,61	Cent/kWh
Grundpreis (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 1.2		
Messpreis ³ (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 2.		
Wärmepumpen			
ET-Arbeitspreis	22,98	27,35	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ¹	27,50	32,73	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	20,06	23,87	Cent/kWh
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
2. MESSPREISE (ZUSÄTZLICH ZUM JEWEILIGEN TARIF)			
2.1 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG (KME)			
Eintarifzähler	10,00	11,90	Euro/Jahr
Zweitarifzähler	16,00	19,04	Euro/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung	45,00	53,55	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Strom-Wandlersatz	29,20	34,75	Euro/Jahr

	netto	brutto	
2.2 MODERNE MESSEINRICHTUNG (MME)			
Moderner Zähler	16,81	20,00	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Wandlersatz	29,20	34,75	Euro/Jahr
2.3 INTELLIGENTES MESSSYSTEM (IMSYS) BEI ENTSPRECHENDEM JAHRESVERBRAUCH			
bis 2.000 kWh	19,33	23,00	Euro/Jahr
über 2.000 bis 3.000 kWh	25,21	30,00	Euro/Jahr
über 3.000 bis 4.000 kWh	33,61	40,00	Euro/Jahr
über 4.000 bis 6.000 kWh	50,42	60,00	Euro/Jahr
über 6.000 bis 10.000 kWh	84,03	100,00	Euro/Jahr
über 10.000 bis 20.000 kWh	109,24	130,00	Euro/Jahr
über 20.000 bis 50.000 kWh	142,86	170,00	Euro/Jahr
über 50.000 bis 100.000 kWh	168,07	200,00	Euro/Jahr
über 100.000 kWh → nach Aufwand gemäß dem von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb			
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG)	84,03	100,00	Euro/Jahr
2.4 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG MIT LASTGANGZÄHLUNG			
Entgelte – Entnahme und Einspeisung MIT Lastgangzählung Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr			
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS)	970,90	1.155,37	Euro/Jahr
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS)	550,00	654,50	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-58,40	-69,50	Euro/Jahr
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS)	390,55	464,75	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-29,20	-34,75	Euro/Jahr
Alle Spannungsebenen (HS, MS, NS)			
Manuelle Ablesung (je Vorgang)	142,35	169,40	Euro
3. SONSTIGE PREISE			
3.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat ⁴	5,11	6,08	Euro/Jahr
Zwischenrechnung ⁵	15,34	18,25	Euro
Unterjährige Abrechnung ⁶	15,34	18,25	Euro
Zweikontenführung ⁷ : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	Euro
3.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (JE VORGANG)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift ⁸ (umsatzsteuerfrei)	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift ⁸ (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
3.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (JE ANFAHRT) gemäß § 19 StromGVV			
Unterbrechung der Versorgung ⁸ (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung ⁸	66,25	78,84	Euro

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

► **Stromsteuer**

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

► **Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)**

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477):

- bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh,
- bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh,
- bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh,
- bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3)

► **Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)**

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

► **Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung**

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Kundenantrag verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen und Wärmepumpen gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Bei Speicherheizungen mit getrennter Messung gilt für den von der Speicherheizung verbrauchten Strom der unter Ziffer 1.4, Abschnitt „Speicherheizungen, getrennte Messung“ genannte Arbeitspreis sowie für die Messeinrichtung der Speicherheizung der Messpreis gemäß Ziffer 2. Die sonstige Belieferung des Haushalts mit Strom erfolgt auf Grundlage eines hierfür separat zu vereinbarenden Stromlieferungsvertrags. Bei Speicherheizungen mit gemeinsamer Messung wird der von der Speicherheizung verbrauchte Strom zusammen mit dem sonst im Haushalt der Kund*innen verbrauchten Strom durch eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst. Für den in den NT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der unter Ziffer 1.4, Abschnitt „Speicherheizungen, gemeinsame Messung“ genannte Arbeitspreis. Für den in den HT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der HT-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Zusätzlich wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 und der Messpreis gemäß Ziffer 2 fällig, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Bei Wärmepumpen mit Zweitarifmessung erfolgt die Abrechnung über den gesamten Abrechnungszeitraum in Abhängigkeit des Verbrauchs zu der für Wärmepumpen geltenden jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung), d.h. entweder auf Basis des Zweitarifs (HT/NT) oder auf Basis des Eintarifs (ET).

M-Baustrom

Die Lieferung von Elektrizität für Baustrom wird monatlich abgerechnet. Hierfür fallen je Rechnung die Kosten der unterjährigen Abrechnung an. Handelt es sich um Baustrom im Standardlastprofil wird dieser zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet.

HILFE ZUR PREISDARSTELLUNG

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

¹ HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

² NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

³ Die SWM erheben einen Messpreis bei Kund*innen, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (www.swm-infrastruktur.de) als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung, dem Tariftyp (siehe Ziffer 1. der Allgemeinen Preise der Grundversorgung (Strom)) sowie im Falle eines intelligenten Messsystems (iMSys) nach dem Jahresverbrauch.

⁴ Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt wurden.

⁵ Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

⁶ Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

⁷ Werden von den SWM neben Strom auch Wasser oder Erdgas bezogen, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Ist für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung erwünscht (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so berechnen die SWM für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt.

⁸ Den Kund*innen ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 11. September 2023

SWM Versorgungs GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ferdinand-Maria-Str. 23
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 585/9 / Stadtbezirk: 9
Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage
und Autoaufzug
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-23623-22 –
hier: Baumfällung Baum 3

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2023, Az. 1.232-2023-14687-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 583/41, Fl.Nr. 583/43, Fl.Nr. 585/8 und Fl.Nr. 585/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landsberger Str. 289
Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 292/29 / Stadtbezirk: 25
Nutzungsänderung und Ladenteilung zu Imbiss
mit Lieferservice und Ladengeschäft

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2023, Az. : 6024-1.2-2023-7893-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Die Abweichung betrifft den Brandschutz (Anforderungen an den Feuerwiderstand der Wände von notwendigen Fluren).

Den Nachbarn Fl.Nr.: 292/13, Fl.Nr. 292/30 und Fl.Nr. 293, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. August 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt die folgende straßenrechtliche Ankündigung und Verfügung bekannt:

**Ankündigung
für den 07. Stadtbezirk Sendling-Westpark**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke der **Welserstraße** (Teilfläche aus Flst. 8682/0 Gemarkung München Sektion 5) zwischen der Hansastraße (= km 0,000) und der Welsersstraße Haus Nr. 39 (= km 0,150) zu einer Ortsstraße gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Die Verkehrsfunktion der Straßenstrecke hat sich geändert, so dass die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

**Widmungsverfügung
für den 04. Stadtbezirk Schwabing-West und
für den 09. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg**

Gemäß dem Beschluss des Bauausschusses vom 28.03.2023 wird die Teilstrecke der **Heßstraße** (Flst. 472/26 und Teilfläche aus Flst. 472/25 Gemarkung Schwabing) zwischen der Günther-Behnisch-Straße (= km 1,796) und der Schwere-Reiter-Straße (= km 2,071) zu einer Ortsstraße mit der Widmungsbeschränkung „KFZ-Verkehr nur für Anlieger gestattet“ gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 12.09.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 12.10.2023 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. August 2023

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Die Landeshauptstadt München
– Mobilitätsreferat –
erlässt folgende**

I. Allgemeinverfügung:

1. Vom 16. September 2023 bis zum 03. Oktober 2023 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:

- Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
- Esperantoplatz
- Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Goetheplatz
- Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkofersstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
- St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkofersstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz
- Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
- Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

II. Gründe:

1. Sachverhalt

Dem Mobilitätsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist aus der Erfahrung der vergangenen Jahre bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxi, der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikschas“ bekannt, anbieten. Auswärtige Gewerbe-

treibende verbringen ihre Fahrradtaxis eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher*innen einzusetzen.

Fahrradtaxis bzw. „Fahrrad-Rikscha“, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer*innen stellen ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer*innen regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Zudem haben sich Rikscha-Fahrer*innen nicht nur einzeln in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt, sondern an einzelnen Örtlichkeiten auch im Verbund in größeren Mengen. Zeitweise waren mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt und stellten somit gewissermaßen eine „Sperrwand“ für die anderen Verkehrsteilnehmer*innen dar. Diese gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursachte Rückstauungen im Fußgängerverkehr und dadurch bedingt unkontrollierte Ausweichmanöver der Fußgänger*innen sowie Blockaden von Rettungswegen.

Aufgrund der regelmäßig hohen Besucherzahl des Oktoberfestes, einhergehend mit erfahrungsgemäß erheblichen Alkoholkonsum und der wie beschrieben großen Zahl an Rikscha-Fahrer*innen, stellt das ungeordnete Abstellen der Fahrrad-Rikschas eine Gefährdung für die anwesenden Personen und die Arbeit der Rettungskräfte dar.

Dem wurde entgegengewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreiber*innen abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer*innen, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 29.06.2023 dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

„Vom 16.09.2023 bis 03.10.2023 findet wieder das Münchner Oktoberfest statt.

Aufgrund der damaligen Gefährdungslage wurde im Jahr 2009 der Sicherheitssperrring rund um das Wiesn-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den durch die Besucher höchstfrequentierten Fußwegen.

Die Rikschafahrer bieten erfahrungsgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrings liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten. Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße,

St.-Pauls-Platz, Pettenkoflerstraße, Martin-Greif-Straße, Schwanthalerstraße sowie am Bavariaring.

Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrring befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet befindet sich schon seit Jahren auf konstant hohem Niveau. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung immer noch größer als das Ausmaß der Kundennachfrage, was zu einem entsprechenden Konkurrenzkampf der Rikschafahrer untereinander führt. Einige Rikschafahrer missachten die Vorgaben nach wie vor und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Fahrgäste „abzufangen“. Insgesamt zeigte sich in den Jahren seit Bestehen der Allgemeinverfügung diesbezüglich eine Verbesserung.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten, dass Polizeibeamte, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, vor allem im Bereich Bavariaring, südlich der Schwanthalerstraße, von bis zu 30 Rikschas umringt waren. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Der im Jahr 2015 geschaffene Standplatz am Bavariaring sorgte mittlerweile an dieser Örtlichkeit für Entspannung.

In der Vergangenheit zeigten sich die Rikschafahrer gegenüber polizeilichen Bitten und Hinweisen, aber auch gegenüber Anordnungen oder Maßnahmen wie Platzverweisen grundsätzlich unkooperativ. Dies führte wiederholt zu Konflikten unter den Rikschafahrern, wie auch mit Polizeibeamten.

Der Hauptstrom der Besucher betritt / verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen die Rikschas auch mitten zwischen den Fußgängermassen, da diese Örtlichkeiten die größten Anwerbungspotenziale bieten.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrings – um folgende Straßen:

- Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
- Esperantoplatz
- Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Goetheplatz
- Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkoflerstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
- St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoflerstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz
- Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
- Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die

größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

Die in der Vergangenheit festgestellte Zunahme der Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, stellt ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentlichen Sicherheit dar.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen auch weiterhin zu untersagen bzw. zu reglementieren.“

Das Mobilitätsreferat hat die Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft, befindet die Argumentation für schlüssig und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Mobilitätsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer*innen. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt bzw. abgestellt werden, um möglichst viele Kund*innen anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung die allgemeinen Verkehrsteilnehmer*innen in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten beziehungsweise umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den oben aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

b) zu Ziffer I 1 und I 2

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder

Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung.

Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie

aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikschas-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer*innen zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikschas-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneten Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger*innen beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährdetes Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger*innen die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger*innen werden somit gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikschas-Fahrer*innen sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikschas-Betreiber*innen ist, in einem Gespräch möglichst viele Passant*innen zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefährdeträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikschas-Fahrer*innen jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kund*innen warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen.

Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger*innen nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer*innen dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer*innen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwernenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese

abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Mobilitätsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden stellt daher einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO und damit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verwirklichung i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Ein Dulden des ungeregelten Rikschas-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in den genannten Bereichen nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidtenors) umzusetzen und beizubehalten ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Mobilitätsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese und den Rettungswegen zu den Innenstadt-Kliniken erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidtenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Tourist*innen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrringes rund um die Theresienwiese und die Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an

bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber*innen der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer*innen zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG:

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer*innen durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1

1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weshalb in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer*innen die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

c) zu Ziffer I 3

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrrad-Rikschas liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc.

bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger*innen sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in unregelter Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer*innen führt und dass der Rikscha-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu unterbinden ist

d) zu Ziffer I 4

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.V.m. § 4 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

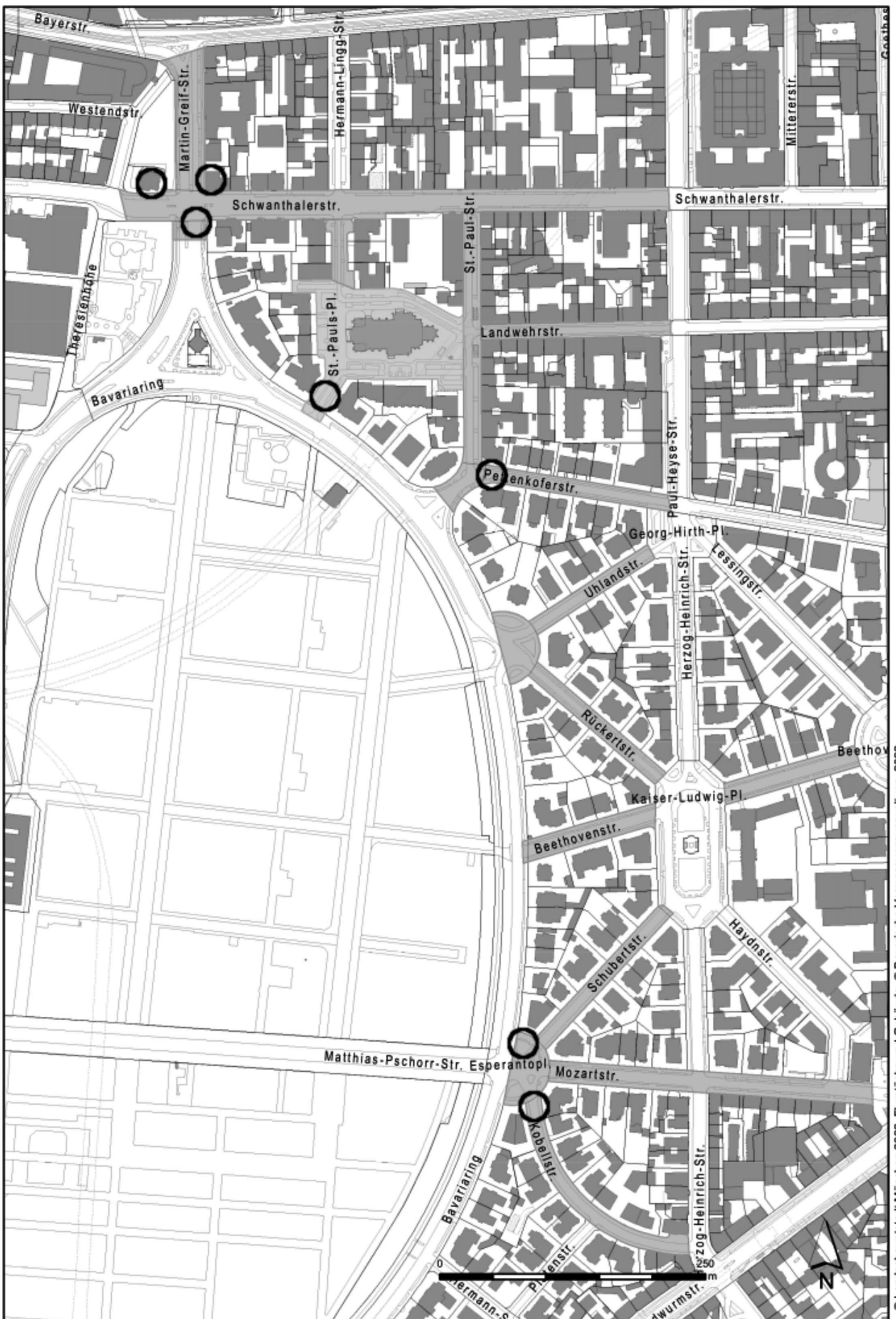
Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, den 28. August 2023

gez. Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat
Mobilitätsreferent

Anlage: Lageplan



© Landeshauptstadt München 2022, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Geltungsbereich Allgemeinverfügung

gekennzeichnete Bereiche zum Aufstellen von Fahrrad-Rikschas

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt